

Bisherige Fassung	Neue Fassung ab 01.01.2024
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse</p>
<p>(4) Für die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse gelten vorbehaltlich der besonderen Regelungen in den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe folgende Wertgrenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen bei Gesamtkosten von mehr als 250.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro im Einzelfall. Der Ausschuss ist ferner für die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen zuständig, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nur unwesentlich verändert wird und wenn die ursprüngliche Vergabesumme nicht mehr als 20 %, höchstens aber um 300.000 Euro überschritten wird, 2. Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen im Einzelfall von mehr als 250.000 Euro bis 1.000.000 Euro. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf, 3. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO sowie die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 86 Abs. 5 GemO, bei Überschreitung der mit dem Haushaltsplan be- 	<p>(4) Für die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse gelten vorbehaltlich der besonderen Regelungen in den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe folgende Wertgrenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen bei Gesamtkosten von mehr als 250.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro im Einzelfall, 2. Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen und Nachtragsvereinbarungen im Einzelfall von mehr als 250.000 Euro bis 1.000.000 Euro. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf, 3. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO sowie die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 86 Abs. 5 GemO, bei Überschreitung der mit dem Haushaltsplan be-

<p>schlossenen Budgets im Ergebnis- oder Finanzhaushalt von mehr als 25.000 Euro bis zu 50.000 Euro im Einzelfall. Die Bewilligung von nicht einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 10.000 Euro bis 50.000 Euro und die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO, für Beschäftigte der Entgeltgruppen 6 bis 15 sowie Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 7 bis A 11, (...)</p>	<p>schlossenen Budgets im Ergebnis- oder Finanzhaushalt von mehr als 25.000 Euro bis zu 50.000 Euro im Einzelfall. Die Bewilligung von nicht einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 10.000 Euro bis 50.000 Euro, (...)</p>
<p>8. Abschluss und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 50.000 Euro bis zu 125.000 Euro,</p>	<p>8. Abschluss und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 80.000 Euro bis zu 200.000 Euro,</p>
<p>9. Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 50.000 Euro bis zu 125.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises mehr als 25.000 Euro bis zu 37.500 Euro beträgt. (...)</p>	<p>9. Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 50.000 Euro bis zu 200.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises mehr als 50.000 Euro bis zu 150.000 Euro beträgt. (...)</p>
<p>§ 7 Zuständigkeiten des Landrats</p>	<p>§ 7 Zuständigkeiten des Landrats</p>
<p>(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere (...)</p> <p>2. die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen, wenn die Gesamtkosten 250.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen. Der Landrat ist ferner für die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen zuständig, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nur unwesentlich verändert wird und wenn die ursprüngliche Vergabesumme um nicht mehr als 20 %,</p>	<p>(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere (...)</p> <p>2. die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen, wenn die Gesamtkosten 250.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen,</p>

<p>höchstens aber um 50.000 Euro überschritten wird,</p>	
<p>3. der Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 250.000 Euro im Einzelfall. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand, (...)</p>	<p>3. der Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen und Nachtragsvereinbarungen, soweit die Gesamtplanung des Vorhabens nur unwesentlich verändert wird, bis zu einer Wertgrenze von 250.000 Euro im Einzelfall. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand. Der Landrat unterrichtet den Kreistag mindestens einmal jährlich über den aktuellen Stand der laufenden Bauvorhaben im Hoch- und Tiefbau unter Berücksichtigung von Nachträgen, (...)</p>
<p>5. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO bei Überschreitung der mit dem Haushaltsplan beschlossenen Budgets im Ergebnis- oder Finanzhaushalt von bis zu 25.000 Euro im Einzelfall. Die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO für Beschäftigten bis Entgeltgruppe 5 sowie Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen bis A 6, (...)</p>	<p>5. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO bei Überschreitung der mit dem Haushaltsplan beschlossenen Budgets im Ergebnis- oder Finanzhaushalt von bis zu 25.000 Euro im Einzelfall. Die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO, (...)</p>
<p>11. der Abschluss und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von 50.000 Euro,</p>	<p>11. der Abschluss und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von 80.000 Euro,</p>
<p>12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall</p>	<p>12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall</p>

<p>der Streitwert 50.000 Euro oder bei Vergleich chen das Zugeständnis des Landkreises 25.000 Euro nicht übersteigt, (...)</p>	<p>der Streitwert 50.000 Euro oder bei Vergleich chen das Zugeständnis des Landkreises 50.000 Euro nicht übersteigt, (...)</p>
---	---